

**Satzung des Breitbandzweckverbandes Probstei über die Entschädigung der im
Breitbandzweckverband Probstei tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 der GO für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 553), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Probstei vom 03. Mai 2017 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Verordnung.

§ 2

Stellvertretende/r der/des Verbandsvorsteherin / Verbandsvorstehers

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 40,-- €.

§ 5

Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 BRKG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Schönberg, den _____

Breitbandzweckverband Probstei
Der Vorstandsvorsteher

Wolf Mönkemeier
-Verbandsvorsteher-